

Wirtschafts

Zeitung



Beilage  
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

C. S. Plog

in Berlin

Berlin, Sonnabend den 5. September.

Abonnement: Vierteljährlich... 2 1/2 Sgr.  
Monatlich... 7/8 Sgr.  
incl. Porto resp. Bringelohn.

Insertate

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis-Verlag).  
Charwaldebrücke No. 1.

Die neuesten

industriellen Aktienunternehmungen Berlins.

Weitergehend wird das Etablissement einen  
wirklichen Credit mobilis auf diese Lagerungen ein-  
richten können, der den Zweck eines solchen verläss-  
lich erfüllt hat die hierfür vorhandenen Mittel zu  
anderen Speculationen zu verwenden. Es wird  
hierzu

1) die Einrichtung solcher Contis mit den  
Commissarien der Gesellschaft dienen, welche die  
Eransferirung des Eigentumsrechts der unter ihre  
Lagernden Gegenstände von einem Besitzer auf den  
anderen täglich mit voller Sicherheit auf Grund von  
Proben, Waagen und Rechnungen geschehen; die Ver-  
mehrung und Verminderung der Quantitäten leicht  
ausführbar machen, ohne eine jedwellige Berech-  
nung zwischen dem Inhaber der Waaren und der  
Gesellschaft zu erfordern.

Wie wichtig dies für den Handel sein mag, liegt  
auf der Hand. Der Berliner Kaufmann, der in dem  
Central-Lagerhof eine Waarensendung liegen hat,  
verkauft davon auf den bloßen Lagerungsschein im  
Königlichen oder Königsberg, und der Verkauf läßt sich  
leicht durch zehn Hände, ohne daß die Waare sich  
von der Stelle zu rühren braucht. Es ist dies ein  
Vorzugsgegenstand, aber auf soliden Grundlage, dem  
Gegenstand der meisten Fälschungen, denn das Material  
ist gesichert und der Käufer kann jeden Augenblick  
darüber disponiren. In diesem Ende wird das Etab-  
lissement

2) Depositalgelder ausgeben auf alle unter  
der Gewährsam der Gesellschaft liegenden Güter,  
die auf den Inhaber lauten, durch welche die Ge-  
sellschaft die Garantie für das Vorhandensein und  
die richtige Ablieferung nur an den Inhaber und  
Vorgeiger des Depositalgeldes übernimmt, eventuell  
Erfassungsbefugnisse

3) Bon dem größten Wichtigkeit aber auch für den  
kleinen Geschäftsbetrieb ist die centralisirte Lager-  
ung durch die Erleichterung des Creditab-  
schlusses und der Lagerung. Die preussische  
Bank und die Bank für die Provinzen, hauptsächlich auch  
das Bank für die Provinzen, sind hauptsächlich auch  
auf dem Wege der Verleihung sicherer Beträge zu  
erleichtern. Diese Aufgabe kommt bis jetzt nur in ver-  
hältnismäßig wenigen Fällen, gelöst werden. Bei der  
Verpflichtung der verschiedenen Lager hätte sich der von  
den Banken beauftragte, um die Prüfung der Controsen  
und die Sicherung der Waarenexpeditionen aus-  
zuführen, zu befähigen, welche in den Fällen an  
den Lagerungen. Die Bank hat demnach die we-  
sentlichsten Aufgaben zu lösen, nämlich: Die Ver-  
kauf aber sollte sichergestellt sein, und die Gesellschaft  
für die Abrechnung; ihnen Depositalgelder, hastet, und  
wo auf diese hinweisen alle weitere Waaren, und Ver-  
kaufsbefugnisse; die Lagerung, erliegen kann. 2) und die  
Lagerung haben hierdurch, daß die Lagerungsberechnungen  
des provisorischen Comités, die Lagerungsberechnungen  
auf dem Wege der Verleihung sicherer Beträge zu  
erleichtern. Diese Aufgabe kommt bis jetzt nur in ver-  
hältnismäßig wenigen Fällen, gelöst werden. Bei der  
Verpflichtung der verschiedenen Lager hätte sich der von  
den Banken beauftragte, um die Prüfung der Controsen  
und die Sicherung der Waarenexpeditionen aus-  
zuführen, zu befähigen, welche in den Fällen an  
den Lagerungen. Die Bank hat demnach die we-  
sentlichsten Aufgaben zu lösen, nämlich: Die Ver-  
kauf aber sollte sichergestellt sein, und die Gesellschaft  
für die Abrechnung; ihnen Depositalgelder, hastet, und  
wo auf diese hinweisen alle weitere Waaren, und Ver-  
kaufsbefugnisse; die Lagerung, erliegen kann.

Table with 2 columns: Item and Amount. Items include Lagergeld, Arbeitslohn, Provisionen, Raumvermietung für Güter, unter freiem Himmel, and vom Viehhof.

Die Ausgaben sind in dem Programm speciell  
für 199,000 Thlr. veranschlagt, so daß ein Ueber-  
schuß von 30,465 Thlr. sich ergeben würde. Hier-  
von sollen 10 pCt., also 30,465 Thlr., zur Bildung  
eines Reservefonds, bis dieser 200,000 erreicht hat  
(also voraussichtlich 8 Jahre), verwendet werden. Die  
vom Augenblick der ersten Einzahlung an erfolgende  
Verzinsung mit 5 pCt. würde 100,000 Thlr. betra-  
gen; hierzu noch die statutenmäßige Zant etc. an die  
Verwaltung, die Gratifikationen etc. mit 38,019 Thlr.  
gerechnet, würde immer noch ein Reinsüberschuß von  
126,000 Thlr. zur Vertheilung an die Actionäre  
übrig bleiben; die Actie von 100 Thlr. also sich mit  
11 1/2 pCt. verzinsen.

Es läßt sich aller kaufmännischen Berechnung  
nach mit Bestimmtheit voraussagen, daß diese Ren-  
tierung sich schon nach wenigen Jahren ver-  
doppeln muß, aber es war sehr verständig von  
dem Comite, nur die solidesten Sätze anzunehmen.  
Von dem gezeichneten Capital sollen statuten-  
mäßig nach der landesherrlichen Genehmigung nur  
10 pCt. des Betrages eingezahlt werden. Die wei-  
terem Raten von 10 bis 25 pCt. werden nach den  
Bedürfnissen und nach den Erweiterungen des Etab-  
lissements eingefordert, indem auch mit den baulichen  
Anlagen nur successive vorgegangen werden soll.  
Bis zum Frühjahr 1858 wird die Einzahlung nicht  
mehr als 20 pCt. betragen.

Doch die entworfenen Berechnungen aber, so-  
genannt, dafür bürgt schon die Zusammenfassung des  
provisorischen Comites. Es besteht außer dem König-  
lichen Polizei-Präsidenten, aus einem Juristen, aus  
drei Activen, der Berliner Kaufmannschaft, zwei  
Banquiers, einem unserer ersten Creditoren, zwei  
Kaufleuten, einem Rentier und einem händlerischen  
Königlichen Beamten, also durchgängig aus Personen,  
die neben der allgemeinen Achtung, die sie genießen,  
als Sachverständige die sociale und commerciale  
Bedeutung des Unternehmens nach allen Richtungen  
hin prüfen und beurtheilen können. Daß die Aus-  
führung freilich in manchen hieher-  
rigeren, provisorischen und Erwerbsverhältnissen  
und das Unternehmen daher auch seine Reinde-  
zahlen wird, liegt auf der Hand. Jedoch ist dies bei  
jeder großartigen Unternehmung der Fall, der erst  
während steigender Bertheilung, und die einzelnen  
Geschäftigen einschätzen, und die Vortheile für das  
Abgesehen sind so zu betrachten, daß auf den gegen-  
ständlichen Nachtheil der einen oder der anderen Classe  
nicht Rücksicht genommen werden kann und darf.  
Folgende sind die Vortheile, welche gegen die Ge-  
sellschaft und den Staat, haben. 1) Die Lagerung  
des Waarengeldes, die Lagerungen also sind  
das, was man sich nicht vorstellen kann, daß die  
provisorische Comite in dieser Lagerung, die Ver-  
pflichtung, daß man bestimmte private Terrains nur im  
Interesse der Lagerung, die Lagerung, anlassen wolle,  
daß die Lagerung, die Lagerung, die Lagerung, die  
Lagerung, die Lagerung, die Lagerung, die Lagerung,  
bestimmte Terrains, die Lagerung, die Lagerung,  
bestimmte Terrains, die Lagerung, die Lagerung,

projectirter vorthellhaften Terrains nicht angekauft,  
sondern bloß dem Unternehmen gesichert seien! —  
Wo übrigens ein vorthellhafter gelegenes, mit allen  
Verbindungsmitteln so glücklich versehenes Terrain  
zu beschaffen wäre, würden wir neugierig sein, zu  
erfahren. Die getroffene Wahl ist in jeder Beziehung  
eine vorthellhafte und der seit Veröffentlichung des  
Unternehmens bereits bedeutend gestiegene Preis der  
Bauplätze in jenem Stadttheil der beste Beweis, wie  
hoch man von allen Seiten den Werth der Anlage  
schätzt.

Uebrigens hat der Fiskus sich bereits zur weiteren  
Bergabe des 107 Morgen großen sogenannten Pulver-  
mühlen-Terrains an der Spree bereit erklärt und  
die Anlage erhält durch diese Strecke eine Ausdeh-  
nung und Zukunft, die noch weit über die früheren  
Erwartungen hinaus gehen.

Mit Vergnügen begrüßen wir daher in dem  
Central-Markt und Lagerhof ein Unternehmen, das  
für Berlin von großartiger Bedeutung ist und fern  
von jedem Börsenschwindel dem Capitalisten wie dem  
ganzen Handelsstande eine Gelegenheit zu einer soli-  
den und dennoch höchst ergiebigen Beteiligungs bietet.

Alle Garantien sind überdies geboten, daß die  
Ausführung so trefflich sein wird, wie die Anlage,  
und man kann dem Herrn Polizei-Präsidenten von  
Berlin nur den größten Dank dafür wissen, daß gerade  
er sich mit seinem Namen an die Spitze dieses Unter-  
nehmens gestellt hat.

Berlin, den 4. Septbr. 1857.

Stadtgericht

2. Sitzung vom 3. September

1. Der Kaufm. Friedr. Ludw. Wilm. Neß ist des ein-  
fachen Bankrotts angeklagt. Im Jahre 1851 übernahm  
der Angeklagte ein schon seit vielen Jahren von seinem  
Vater hier selbst betriebenes Damenmädel- u. Manufaktur-  
waaren-Geschäft, mit einem Vermögen bestehend von ca.  
29,000 Thlrn. Nachdem das Geschäft eine Zeit lang  
guten Fortgang gehabt und einen beträchtlichen Ge-  
winnt abgemacht hatte, geriet es, mehr und mehr  
in Vermögensverfall und mußte endlich (am 4. Mai  
v. J.) den kaufmännischen Concurs anmelden. Die  
Untersuchung seiner Vermögensverhältnisse ergab ein  
Zufassungsvermögen von ca. 12,900 Thlr. Es kam übrigens  
ein Accord zwischen ihm und seinen Gläubigern auf  
Fuß von 25 Prozent zu Stande. Die Anlage  
wurde vor dem Verfall seines Vermögens  
durch Veräußerung übermäßiger Summen im Spiel  
verloren, entzogen, ordnungsmäßig Bücher geführt  
und die gesetzlich vorgeschriebene alljährliche Bilanz  
seines Vermögens nicht gezogen, mithin durch seine  
Verlorenklärung, die Vermögensverhältnisse des J. 51 des  
Kaufm. Friedr. Ludw. Wilm. Neß, des einfachen Bankrotts  
Anklage begründet. Der Vorwurf der unor-  
dnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens ist nicht  
zu erweisen. Die Bilanz des J. 51 des Angeklagten  
wurde durch die Gläubiger in der That geordnet und  
1) wenn sie durch Anschaffungen, Kaufmann, Spiel oder  
2) wenn sie durch Veräußerungen, Verkauf, oder  
3) wenn sie durch Veräußerungen, Verkauf, oder  
4) wenn sie durch Veräußerungen, Verkauf, oder







freien, welcher Wort auch in diesen Fällen erreicht worden war. In Folge dessen war der Landrath zu Ebersfeld, von Dieß, von der Regierung beauftragt worden, in der ganzen Monarchie Untersuchungen darüber anzustellen, ob auch anderswo dergl. Geschwändrigkeiten vorkommen hätten. Auf den Reisen, die derselbe zu diesem Behufe unternahm, kam er auch nach Berlin und speiste hier eines Tages bei dem Professor Hengstenberg, mit dem er nahe verwandt ist, in Gesellschaft von dessen Frau und den genannten beiden Söhnen desselben zu Mittag. Hierbei erwähnte er seines ähnlichen Auftrags und dies gab zu Aeußerungen der Familie Hengstenberg über den Gegenstand der dem Landrath v. D. überwiesenen Untersuchung Anlaß, ohne daß diese Aeußerungen durch eine eigentliche amtliche Anfrage des v. D. hervorgerufen waren. Der Professor Hengstenberg hatte erklärt, daß, wie er gehört, im Jahre 1850 bei der Rekrutierung der Landwehr die Zurückstellung eines Candidaten der Theologie, Namens Tauscher, auf ungewöhnliche Weise bewirkt sei, sich also sehr unbestimmt und vorsichtig ausgedrückt. Diese Aeußerungen waren hierauf von den genannten Familienmitgliedern specieller mit Thatsachen erläutert und namentlich behauptet worden, daß eine Gräfin Lehnendorf in Mecklenburg den Candidaten Tauscher, welcher Handschrei bei deren Schwester war, dadurch von der Einziehung zur Landwehr befreit habe, daß sie im Stabsarzt Dr. Fischer in Anklam, wo das Regiment stand, in welches Tauscher hätte eintreten müssen, mit 70 Thalern in Gold bestochen habe. Es war auch wirklich von der Gräfin Lehnendorf diese Summe an den Major des 9. Bataillons geschickt, von diesem aber mit der Bemerkung zurückgeschickt worden, daß preuß. Militärärzte für ihre dienstlichen Verrichtungen kein Geld annehmen dürften. Der Dr. Fischer hatte demnach den Candidaten Tauscher untersucht und wegen einer vorgetriebenen Augenkrankheit denselben für ungeeignet zur Einziehung erklärt. Der Landrath v. Dieß hatte über die Zurückstellung des Tauscher Bericht erfordert und hierbei des ihm zu Ohren gekommenen Verdictes von der Bestechung des Dr. Fischer erwähnt.

Da Dr. Fischer sich seiner Unschuld bewusst war, hatte er auf Vernehmung der Quelle gedrungen, auch dieser v. D. diese Nachricht geschöpft und auf die darauf erfolgte Vernehmung der Familie Hengstenberg die Sache seiner vorgesetzten Behörde angezeigt. Auf Antrag des Generalcommandos zu Stettin wurde demnach die Untersuchung gegen die genannten Mitglieder der Familie eingeleitet. Der Prof. H. wurde freigesprochen, weil seine Aeußerung überhaupt nicht in Charakter der Verleumdung habe, dessen beide Söhne, weil die Worte, deren sich Jeder bedient hat, nicht genau festgestellt werden konnten. Die Frau Professor Hengstenberg wurde ebenfalls freigesprochen, indem sie selbst der Voruntersuchung angegeben hatte, daß sie sich nicht mehr der gebrauchten Worte entsinnen könne und ein Beweis einer verletzlichen Aeußerung gegen sie nicht geführt werden konnte. Der Landrath v. Dieß, der einzige Zeuge, hatte sich nämlich in seinem Tagebuch 2 Notizen gemacht, ohne befehlen können, von welchem Mitgliede der Hengstenberg'schen Familie er den Inhalt derselben gehört. Nur eine der notirten Aeußerungen wurde vom Gerichtshof objectiv als eine Verleumdung des Dr. F. erkannt.

**Polizei- und Tages-Chronik.**

Die Frau eines nicht mehr im Dienst befindlichen Oberleutnants hatte von ihrem Großvater, einem reichen Aemterleutnant, ein sehr bedeutendes Vermögen ererbt, aber in der Verfügung darüber, durch dessen Testament beschrankt und unter die Curatel ihres Onkels in Preußen gestellt worden, daß, wenn Onkel auf den Brand des verlassenen Vermögens Anrecht legen sollten, Curator die Revenüen an sich ziehen muß, der Erbin den Unterhalt zu gewähren haben solle. Die Erbin nun zusammen mit ihrem Gemanne, welcher sich als abwesend angibt, nach dem Auslande, die Frau wurde fruchtlos ererbt, soll auch mancherlei in Folge dessen, dessen mehrere Gläubiger, sich auf §. 429 Th. II. Tit. II. des A. L. R. auf Grund der Revenüen des Vermögens der Erbin und deren Gemanne antragen, da solche den nothdürftigen Unterhalt abzugeben, und suchten sich diesen Anspruch durch Eintragung auf ein der Erbin gehöriges Grundstück zu sichern. Die Erbin ist hierin nicht mehr bereit, die für solche Fälle §. 429 Th. II. Tit. II. vorgeschriebene Beschränkung nicht gegeben ist. Der Curator hat, das Verlangen abgelehnt, für ungesetzlich, da an sich, dieses Anrecht, und der Protestation des Onkels, in einer Instanz mit ihrem Gemanne zurückgewiesen worden. Es handelt sich hier um Grund, ob es nämlich trotz der Beschränkung des §. 429 Th. II. Tit. II. der Gläubiger den Anspruch auf die Revenüen in gesetzlicher Ordnung verfahren zu können, es seien solche auch nach §. 429 Th. II. Tit. II. zurückgewiesen werden können.

tend, und dem Schuldner zu gestatten, im wenn auch nur mittelbaren Genuß dieser Revenüen, der Gläubiger zu spotten, oder, was allerdings dem Gerechtigkeitsempfinden mehr entsprechend sein dürfte, ob der §. 429 Th. II. Tit. II. zur Geltung kommen müsse. Die Sache, schwebt jetzt in appellatione und wird von den Rechtsanwälten Justizrath Dr. Straß und Paerdel seitens der Gläubiger, und Justizrath Labes für den Onkel vertreten; wie werden seiner Zeit den Ausgang berichten. Von den Gläubigern wird diese Rechtsfrage durch alle Instanzen angetragen werden.

Es ist doch etwas ganz Eigenthümliches an die Zusammenfassung der Richtercollegien. — In der Deputation der Civilabtheilung des Stadtgerichts die Richter wenigstens wöchentlich wechseln, so konnten die früher von der schließlichen Abtheilung in Betreff der Ermittlungen auf Grund der bekannten Miethecontracte angenommenen Grundsätze natürlich nicht anrecht erhalten werden und so kam es heran, daß ein hiesiger Einwohner ermittelt wurde, welche er entgegen der Bestimmung des Miethecontractes, daß er seine Miethe bis zum 8. jeden Quartals zu zahlen habe, die Miethe erst einige Tage später gezahlt hatte, und obwohl der Miethgeber diese Miethe nicht nur ohne Vorbehalt angenommen, sondern sogar erst 6 Wochen nach der Miethezahlung auf Erlassung geklagt hatte. Diese Auslegung der Miethecontracte ist offenbar eine ganz andere, als die nun zu erwähnende, welche vorgestern von der nunmehr wieder in früherer Weise zusammengesezten schließlichen Deputation angenommen worden ist. Ein Miethgeber hatte seinen Miethen auf Erlassung geklagt, er habe, weil er in seiner Wohnung gewaschen und die Wäsche getrocknet habe, obwohl der Miethecontract bei Vermeidung der Ermittlung anordnete, daß nur im Waschküchen gewaschen und nur auf dem Boden getrocknet werden solle und zweitens, weil er auf dem Hofe eine Kiste kurze Zeit habe stehen lassen, obwohl wieder bei Vermeidung der Ermittlung der Miethecontract bestimmt, daß Treppen, Flure u. s. w. nicht mit Gegenständen besetzt werden sollten, welche die Passage hemmen könnten. Diese Klage nun wies der Gerichtshof ohne Beweisaufnahme aus folgenden Gründen ab. Der Contract bestimme zwar, daß nur in der Küche gewaschen und auf dem Treppboden getrocknet werden solle, hindere den Miethen aber offenbar dadurch nicht, seine Wäsche waschen und trocknen zu lassen, wo er wolle, z. B. auf dem Hofe. Ebenso wenig wie er letztern hindern könne und wolle, könne er aber auch offenbar den Miethen in der Benutzung seiner Wohnung innerhalb der gesetzlichen Schranken u. s. ohne Beschädigung der Wohnung hindern und da es sich mithin allein darum handle, ob die Benutzung der Wohnung eine den Miethen beschädigende oder nicht beschädigende gewesen sei, so sei nur eine Entschädigung und keine Erlassung zulässig. Den zweiten Punkt anlangend nahm der Gerichtshof an, daß, da in dem Contract doch nur von vermieteten Räumen, welche nicht gesperrt resp. nicht besetzt werden sollten, die Rede sei, der Hof aber zu diesen vermieteten Räumen nicht gehöre, der Miethen nur das Recht habe, auf Beschädigung der Kiste, nicht aber auf Ermittlung des Miethers zu klagen. — Es wäre jedenfalls wünschenswerth, die Wichtigkeit dieser Grundsätze auch durch die Urtheile der höheren Instanzen festsetzen zu lassen.

In Potsdam ist seit einigen Tagen die Flucht und demnach die Verhaftung des gerichtlichen Auctions-Commissars Hempel das allgemeine Gespräch. Hempel hatte sein Amt selbst gekündigt und sich gleich darauf mit Hinterlassung eines Kassendeficits von circa 800 Thlr. und einer bedeutenden Schuldenlast entfernt, ist aber schon bald darauf ergriffen und zum Arrest geliefert worden. Der Verhaftete war früher Unterofficier im 1. Garde-Regiment und hatte das Glück, eine Anstellung als Auctions-Commissar und Administrator, welche letztere Stellung früher von dem jetzigen Rentanten Vorkmann mit größter Sorgfalt verwaltet wurde, zu erhalten. Die Caution hat größtentheils ein hiesiger Bürger für ihn gestellt. Obwohl sein jährliches Einkommen mehr als 1200 Thlr. betrug, er also ein Einkommen hatte, wie es viele Räte und Oberamtsbeamte nicht haben, so hat er sich doch kaum 5 Jahre gehalten. Im Publikum erregt es übrigens allgemeine Verwunderung, daß man von Beamten der Art vor ihrer Anstellung nicht eine Prüfung verlangt, welche mindestens die Fähigkeit eines Actuarius 2. Klasse nachweist. Unsere Justizactuarien, welche viele Jahre unentgeltlich arbeiten müssen, und wenn sie endlich glücklich die Prüfung abgeben haben, noch lange Jahre mit einem geringen Einkommen zu kämpfen haben, würden sich für solche Stellen viel besser passen, als allgegenwärtig im Bureauwesen nicht erfahrene Soldaten. — Der Gefangenwärter Winter ist interimistisch mit Verwaltung des von Hempel verlassenen Postens beauftragt.

Seitens der hiesigen Militärbehörden waren der Sittenpolizei in letzter Zeit mehrfach Veranlassungen darüber zugegangen, daß unter den Soldaten galle Antankheiten in bedeutendem Maße vorkämen und daß es namentlich den Russen habe, als ob verschiedene Tanzlokalitäten in der Gassenbahn, welche vielfach von Soldaten frequentirt werden, zur Verbreitung dieser Krankheiten Anlaß gegeben haben. In Folge dessen beschloß die Sittenpolizei wieder einmal eine Razzia gegen die in der Gassenbahn in der Gassenbahn sich aufhaltenden Soldaten anzustellen, und es wurde der Abend des letzten Mittwachs des Monats, an welchem die Gassenbahn geschlossen wird, für die Ausführung des Unternehmens bestimmt. Gegen 9 Uhr Abends, am 2. September d. J., besetzte demnach eine Sittenpolizei-Commission, bestehend aus 10 Mitgliedern zu gleicher Zeit das ehemalige Pfaffenländer Hof und das ehemalige Hoftheater, um die dort sich aufhaltenden Soldaten zu verhaften. In dem einen Hoftheater, demnach vielfach von russischen Soldaten besucht, wurden die Thüren der Tanzsaal nicht verschlossen, sondern nur besetzt und nachdem sämtliche Männer aus dem

Saal entfernt waren, mit Aufzeichnung der Namen der anwesenden Mädchen vorgegangen. Nur zwei, welche den Polizeibeamten als regelmäßige Besucherinnen von Tanzlokalitäten bekannt waren, wurden von hier zur Stadtvolkspolizei geschafft, die übrigen aber, welche sich ausweisen konnten, daß sie mit ihrem Eltern oder Verwandten anwesend waren, wurden diesen mit der Warnung zugesellt, künftighin dafür Sorge zu tragen, daß sie sich nicht wieder in öffentlichen Tanzlokalitäten blicken lassen möchten, da diese der Controle der Sittenpolizei unterworfen seien. In dem Steinischen Tanzlokalitäten waren dagegen die Thüren abgesperrt worden; vor denen die männliche Welt gewaltig lärmte, theils weil sich unter denselben die sogenannten Bräutigams der abgesehenen Mädchen befanden, theils aus Lust zum Scandal. Als der Lärm zu arg wurde, nahmen die Polizeibeamten die Verhaftung eines der größten Schreier mitten aus der Menge vor und sofort war alles still. Im Saal befanden sich etwa 20 Mädchen, theils lachend und in Gleichgültigkeit über ihr Schicksal, theils in voller Verzweiflung. Hier hatte die Sittenpolizei eine reiche Ausbeute, denn nur wenige von den Mädchen — es waren dies Häuerinnen aus Niedersachsen, die mit ihrem Angehörigen anwesend waren — wurden entlassen, alle übrigen gehörten zur Klasse derjenigen Mädchen, auf welche die Sittenpolizei ein wachsameres Auge haben muß. Einige gehörten schon seit längerer Zeit der Zahl der von der Sittenpolizei Kontrollirten an, und fast alle waren leider noch von großer Jugend. Alle diese Mädchen wurden darauf von den Hauptleuten umringt, sofort zur Stadtvolkspolizei transportirt und dort am Tage darauf ärztlich untersucht. Gerade diese Untersuchung soll die beabsichtigte Maßregel als durchaus notwendig erwiesen haben, so daß bezügliche polizeiliche Razzien wahrscheinlich bald in mehreren öffentlichen Lokalen der Art zu erwarten sind. Die Polizeibeamten verzeihen übrigens ihr schwärzliches und unangenehmes Amt mit einer Gültigkeit, die unter allen vernünftigen Anwesenden volle Anerkennung fand.

Gegen den Restaurateur Nielsen ist laut gerichtlicher Bekanntmachung ein lausmännliche Concurs eröffnet worden und in Folge dessen bereits die gerichtliche Beschlagnahme seines Vermögens erfolgt. Wie es heißt, hat Herr Nielsen selbst auf Eröffnung des Concurses angetragen, da er dem Andringen einzelner seiner Gläubiger — obwohl er ihnen bei einer Schuldenlast von etwa 15000 Thlr. nur ein Deficit von 300 Thlr. nachgewiesen haben soll — nicht mehr zu widerstehen und seine Activa nicht in hinreichender Menge flüssig zu machen im Stande war, das Lokal selbst auch offenbar unter seiner fortgesetzten Oberleitung nicht hätte. Herr Nielsen hofft, wie wir hören, durch den Nachweis, daß er bei einiger Nachsicht seiner Gläubiger sehr wohl zu deren Befriedigung im Stande ist, einen für alle Theile günstigen Accord herbeizuführen. Das Gericht hat, wie vielfach angefallen ist, der lausmännlichen Concurs gegen Nielsen eröffnet, obwohl dem allgemeinen Wortgebrauch nach seine Beschlagnahme nicht als eine lausmännliche angesehen wird. Da er jedoch Baaren erkaufte und an das Publikum verlor, so dürfte die Annahme des Gerichts eine viel richtigere sein als der allgemeine Sprachgebrauch. Die Verhaftung des N. ist übrigens nicht angeordnet worden und es scheint somit in keiner Weise eine Störung des Geschäfts eintreten zu sollen.

Die gestrige Schwurgerichtssitzung, in welcher die Verhandlung einer Anklage wegen eines in der Matthäikirchstraße am 30. Mai c. begangenen schweren Diebstahls gegen zwei Personen anstand, mußte, als bereits die Platzhoppers begonnen hatten, wegen eines Blitzsturzes, von welchem einer der Herren Schwurjurornen plötzlich befallen wurde, aufgehoben werden, indem nach dem Gutachten des so gleich hinzugerufenen Arztes der Zustand des Kranken höchst bedenklich war. Derselbe wurde zugleich von der Theilnahme an den übrigen Sitzungen des Monats dispensirt. Da ein solcher Unglücksfall nicht wohl vorhergesehen werden konnte, die Sache aber keineswegs nicht verhängnisvoll war, und ihre Verhandlung in einer Sitzung als früher betrachtet werden konnte, war kein Ergänzungsgeschworener angefordert worden.

Nächsten Montag kommt die vielbesprochene Anklage gegen den Kaufmann Böhm (von Wolkenmarkt) wegen wiederholter Urkundenfälschung zur Aburtheilung. Der Angeklagte wird von dem Kammergerichtreferendarius Dr. Katanow vertheidigt werden.

Durch das am 17. v. M. eingetretene unglückliche Wetter hatte das an diesem Tage in Nielsen's Odeon zum Besten der Dahlehsbank selbständiger Handwerker veranstaltete Sommerfestgütchen zu seinem glänzenden Resultate geführt. Durch außerordentliche Zuvorkommenheit des Herrn Nielsen und die zugelegte Theilnahme sämtlicher Mitwirkender hiesiger Gewerke fand am Montag den 7. d. M. in deren Besen, wie wir hören, ein anderweitig mit Bewerke reich ausgestattetes Handwerkerfest als Nachfeier zur Erinnerung an die Schlacht bei Deanevitz statt, auf das wir in Abstracht des löblichen Zweckes im Voraus aufmerksam machen.

Der Director Deichmann hatte bekanntlich die ganze Einnahme der Wittweverordentlichkeit — natürlich nach Abzug der durch die bedeutenden Arrangements erhöhten Tageskosten — den Vermögenslosen zu Bosanowo gewidmet. Diese Einnahme betrug 120 Thlr. ergaben und die Hälfte dem betreffenden Comité überliefert worden. Keine Seele nach solchem Kräfte so mühselig, sein, und dem furchtbaren Unglück nicht halb Abhilfe gewährt werden können.

**Briefkasten.**

Dr. J. R. Uffert. Privatpersonen gegenüber können wir niemals, da wir als öffentliche Organe, zumal wenn, wie hier, der Inhalt mehr als Beladung, noch ein anderes Vergehen enthält.



